Münsterberger Kreisblatt.

82. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspfg. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspfg. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspfg. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5 und 17) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: F. A. Troedel, Buchdruckerei, Münsterberg.

Nr. 34. **Sonnabend, 24. August** **1929.**

[III. 513.] Zum Schiedsmann des **Schiedsmannsbezirks 26 Bernsdorf** wurde der Rentier Josef Heinze daselbst gewählt und bestätigt.

Münsterberg, den 20. August 1929.

[7170] Die Gemeindevorsteher der Orte, in denen bei der letzten Nacheichung Nacheichungstermine abgehalten wurden, werden hiermit aufgefordert, dem Eichamt in Glatz die für die nächste Eichung vorgesehenen Eichlokale, soweit sie sich geändert haben sollten, umgehend mitzuteilen. Münsterberg, den 20. August 1929.

Erhebung von Verwahrungsgebühren für Fundsachen. Runderlaß des Ministers des Innern vom 9. August 1929 — II D 1 Nr 5 VI/28.

Für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung von Fundsachen ist von jetzt ab von dem Verlierer oder Eigentümer eine Gebühr in folgender Weise zu erheben, und zwar:

1. für Fundsachen im Werte bis 20 RM eine Gebühr von . . . . . 0,50 RM die bei verhältnismäßig geringem Wert gänzlich erlassen werden kann,
2. für Fundsachen im Werte von 21 RM bis 50 RM eine Gebühr von . . . 1,00 RM
3. für Fundsachen im Werte von 51 RM bis 100 RM eine Gebühr von . . 2,00 RM
4. für Fundsachen im Werte von 101 RM bis 300 RM eine Gebühr von . . 3 v. H.
5. für Fundsachen im Werte über 300 RM dazu für den Mehrwert noch . . . 1 v. H.

Die Gebühr fließt, soweit sie von staatlichen Pol.-Behörden erhoben wird, in die Staatskasse, und zwar ist sie bei den „sonstigen Einnahmen" der Polizei und Landjägerei (für das Rechnungsjahr 1929 bei Kap. 31 Tit. 22 der Einnahmen des Haushalts der Verwaltung des Innern) durch Verwendung von Verwaltungsgebührenmarken zu vereinnahmen.

[7074.] Veröffentlicht.

Münsterberg, den 17. August 1929.

Die Erben des vormaligen Großherzogs Wilhelm Ernst von Sachsen, vertreten durch den Generalbevollmächtigten, Generaldirektor Wilhelm Wolff in Heinrichau, Kreis Münsterberg, haben als Eigentümer des im Grundbuche unter „Rittergut Herrschaft Heinrichau" eingetragenen Rittergutes die Sicherstellung hilfsweise Verleihung des Rechtes beantragt,

Abwässer des Dominiums, der Gemeinde und des Schlosses Heinrichau und allen sonstigen herrschaftlichen Grundstücken im bisherigen Umfange, das sind ca. 1 Sekunden-Liter, nach erfolgter Klärung durch Emscherbrunnen und nachfolgender Wiesenberieselung mittels Röhrendränage auf Parzellen 163, 164, 165, Kartenblatt 1 Gemarkung Heinrichau, innerhalb der Parzelle 163 Kartenblatt 1 Gemarkung Heinrichau, in einen offenen Graben einzuleiten, der im weiteren Verlauf zwischen den Parzellen 105 Kartenblatt 1 Gemarkung Taschenberg, und 163, Kartenblatt 1 Gemarkung Heinrichau, in die alte Ohle, Parzelle 223 Kartenblatt 1 Gemarkung Heinrichau, einmündet.

Widersprüche gegen die Sicherstellung, hilfsweise Verleihung des vorstehend beantragten Rechtes und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung, sind bei dem Amtsvorsteher über Heinrichau, Kreis Münsterberg, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von den Antragstellern beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschl. 14. September 1929.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung oder Verleihung des beantragten Rechtes erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden, und daß vom Beginn der Ausübung des sichergestellten oder verliehenen Rechtes wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W.G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Heinrichau, Kreis Münsterberg, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später an Ort und Stelle mündlich erörtert werden.

(Be. 809/29.) Breslau, den 9. August 1929.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde.)

[7163.] Wird hiermit veröffentlicht.

Münsterberg, den 19. August 1929.

[7098.] **Schweinezählung am 2. September 1929.** Auf Anordnung der Reichsregierung findet am 2. September d. Js. eine Schweinezwischenzählung statt.

Es liegt im dringenden Interesse der Reichs- und Staatsverwaltungen, durch diese Zählung einen Aufschluß über den wirklichen Stand und den Entwicklungsgrad der Schweinehaltung in allen Teilen des Landes im Vergleich mit den Vorjahren zu erlangen.

Da das Ergebnis einer Zählung die einzige amtliche Quelle ist, nach der der Stand der Schweinezucht im Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschaftslage auch von der Öffentlichkeit richtig beurteilt werden kann, so müssen sämtliche an der Zählung beteiligten Behörden mit besonderem Nachdruck auf die sorgfältige Ausführung der Zählung an den einzelnen Orten hinwirken, um durch die vollständige Erfassung des Bestandes an Schweinen ein zuverlässiges amtliches Ergebnis zu gewinnen.

Die Zuverlässigkeit des Gesamtergebnisses hängt davon ab, in welchem Maße durch die Zählung in den einzelnen Orten der wirkliche Bestand an Schweinen erfaßt wird. In dieser Hinsicht hat auch die vorangegangene Zählung, wie die örtliche Nachprüfung ergeben hat, Mängel gezeitigt, die darauf zurückzuführen sind, daß die Aufnahmebehörden nicht genügende Aufmerksamkeit der Durchführung der Zählung gewidmet und es vielfach unterlassen haben, die Angaben in den Zähllisten sowie die örtlichen Ergebnisse zu prüfen.

Den Ortsbehörden und dem Magistrat hier sind die erforderlichen Zählpapiere und zwar 2 Gemeindelisten und für jeden Zählbezirk 2 Zählbezirkslisten zugegangen.

Ich ersuche entsprechend der auf den Zählbezirkslisten und Gemeindelisten abgedruckten Anweisungen die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit eine einwandsfreie, sorgfältige, vollständige Erfassung der Schweinebestände gewährleistet ist.

In die Zählbezirksliste (C) sind die einzelnen Haushaltungen mit Schweinen einzutragen. Mehrere Haushaltungen, z. B. die auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen Tagelöhner und ihren Besitz an Schweinen auf einer Zeile aufzuführen, ist unzulässig. In die Gemeindeliste (E) ist nach vorangehender sachlicher und rechnerischer Prüfung nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen. Zur Vermeidung der vielen Rückfragen sind die Zähler auf die Beachtung der Bestimmungen in der Anweisung für die Zähler unter B, Ziffer 8, 9 und 11 besonders hinzuweisen, insbesondere sind die Einträge in den Spalten 9, 10, 11, 13, 14 und 15 der Zählbezirkslisten mit Rücksicht auf ihre zuchtwirtschaftliche Bedeutung auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Bestimmt bis zum 7. September ist mir ein Stück der Gemeindeliste, sowie die Reinschrift der Zählbezirkslisten einzureichen. Die 2. Gemeindeliste und die Urschrift der Zählbezirkslisten verbleiben bei der Gemeindebehörde.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. Januar 1917 (R.G.Bl. S. 81) aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird nach § 4 dieser Verordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil „für dem Staate verfallen" erklärt werden.

Außer der Bestrafung hat die unrichtige und unvollständige Angabe der Schweinebestände zur Folge, daß der Schweinebestand im Deutschen Reiche statistisch nicht voll erfaßt wird und daher der evtl. Fehlbedarf zur Deckung des Fleischbedarfs zum Schaden der Landwirtschaft aus dem Auslande eingeführt werden muß.

Münsterberg, den 17. August 1929.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

„Wilde Obstbaumhändler". Jeder Gartenbesitzer in Stadt und Land wird den Wunsch haben, seine erfrorenen Bäume möglichst bald durch neue zu ersetzen. Gar zu willig wird er den Angeboten herumreisender Baumhändler seine Aufmerksamkeit schenken, die ihn oft zur Abnahme von Bäumen minderwertiger Qualität, fragwürdiger Herkunft und wertloser Sorten überreden. Wenn sie nicht nach einer Reihe von verlorenen Jahren große Enttäuschungen erleben wollen, dann seien Sie beim Einkauf sehr vorsichtig und kaufen Sie nicht bei Firmen, die Ihnen unbekannt sind!

Auf Wunsch wird Sie der Kreisobstgärtner beim Einkauf und bei der Pflanzung sachgemäß und kostenlos beraten. Münsterberg, den 17. August 1929.

Der Kreisausschuß. Dr. Kirchner.

Wetterbericht

des Meteorologischen Observatoriums Breslau — Krietern.

(Oeffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Nachdem es zu Beginn der vergangenen Woche (11. bis 17. August) in Schlesien noch zu stärkeren Gewitterregen gekommen war, stellte sich im Bereiche absinkender Luftmassen bereits vor Mitte der Woche aufheiternde Witterung ein. Die Temperaturen stiegen rasch an und erreichten bald 30°. Ende der Woche lebte die Gewittertätigkeit erneut auf, und zu Beginn der neuen Woche (18. bis 24.) ist unser Bezirk in den Bereich maritimer Kaltluftmassen gelangt, wobei es zu verbreiteten Regenfällen gekommen ist. Die Regenmengen überschritten fast allgemein 25 mm und erreichten in Krummhübel vom 20. zum 21. August 55 mm. Die unbeständige, kühle Witterung wird zunächst noch fortsetzen, jedoch ist gegen Wochenende mit einer Beruhigung der Wetterlage zu rechnen, und bei aufheiterndem Wetter haben wir in der letzten Augustwoche tagsüber erneute Erwärmung zu erwarten. Die Nächte dürften jedoch zunächst recht kühl verlaufen, und vereinzelt können bereits die ersten leichten Bodenfröste auftreten. Die Ausbildung von Morgennebel ist zu erwarten.

Bekanntmachung!

In letzter Zeit haben sich die Fälle gehäuft, daß Mitglieder der unterzeichneten Kasse, welche Medikamente aus den Apotheken abholen, kein Geld für den 10% Anteil mithaben. Wir weisen deshalb darauf hin, daß nach § 182 a der Reichsversicherungsordnung

von den Kosten für Arznei, Heil- und Stärkungsmittel die Versicherten in allen Fällen zehn vom Hundert selbst zu tragen haben.

Nur der Reichsausschuß für Aerzte und Krankenkassen setzt die Ausnahmen von dieser Vorschrift fest.

Münsterberg, den 21. August 1929.

Landkrankenkasse des Kreises Münsterberg i. Schles.

Der Vorstand.

G.-A. Mindner, Vorsitzender.

Lernt Autofahren!

Auto-Fahrschule

Ziebolz, Münsterberg.

Burgstraße 19/21. Fernsprecher 213.

Kreissparkasse Münsterberg.

Kraftfahrer Achtung!

Fahrtenbuch.

Das unentbehrliche Tagebuch des Automobilisten zur genauen Kontrolle des Benzin- und Oelverbrauchs, des Reifenverschleißes und der Reparaturkosten eines Kraftfahrzeuges und zur bleibenden Uebersicht der durchfahrenen Strecken. Das Fahrtenbuch enthält alles Wissenswerte für den Automobilisten mit vielen farbigen Abbildungen. **Ueberaus praktisch!** In Taschenformat und dauerhaftem Einband. Preis RM 1,50.

Vorrätig bei

Troedel, Münsterberg, Burgstr. 6.

Vorschriftsmäßige

An- und Abmeldescheine

sind zu haben in der **Kreisblattdruckerei**
Münsterberg, Burgstraße 6.

Unglücksfälle

im Straßenverkehr werden vermieden, wenn die Wagenführer die Vorschriften sorgfältig beachten,

rechts zu fahren und links zu überholen.

ORGA PRIVAT

die vollkommene Volksschreibmaschine, Kassapreis 175 RM, auch in Raten von monatl. 15 RM. Die Orga Privat ist der **Ford in der Schreibmaschinenbranche.** Die Billigkeit geht **nicht** auf Kosten der **Qualität** sondern auf **vereinfachtes Herstellungsverfahren.** Billige Ersatzteile, leichte Handhabung. **Das neueste Modell** kann unverbindlich vorgeführt werden durch

J. A. Troedel, Münsterberg,

Burgstr. 6.